

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 2 (1975)
Heft: 4

Artikel: AHV/IV und Krankenversicherung : ihre Fragen unsere Antworten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV/IV und Krankenversicherung

Ihre Fragen – unsere Antworten

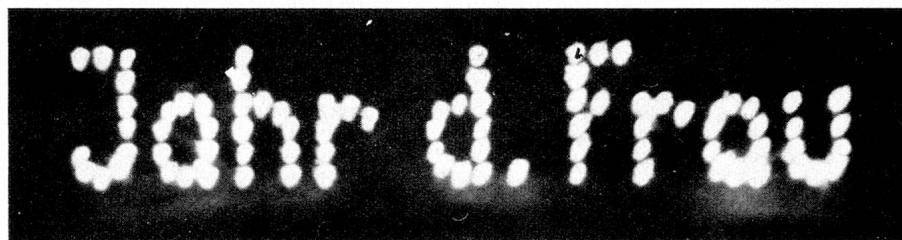
Gibt es in der Schweiz einen besonderen Tarif für die zahlreichen in unserem Land wohnenden Ausländer? Wenn ja, wird dieser Tarif auch auf Auslandschweizer angewandt, die unerwartet in der Schweiz in ein Spital eingewiesen werden müssen?

Gemäss Art. 22 KUVG werden die Taxen für die Leistungen der Ärzte auf kantonaler Ebene in

Verträgen zwischen den Kassen und den Ärzten festgesetzt; diese Verträge können zwei Gruppen von Taxen vorsehen, die nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Versicherten abgestuft werden. Schliessen die Verträge auch die Versicherten in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen ein, so können die Tarife drei Gruppen von Taxen enthalten.

ten. Bei Behandlung in einer Heilanstalt haben die Kassen in der Krankenpflegeversicherung die zwischen dieser Anstalt und der Kasse vertraglich festgelegten Leistungen zu übernehmen, mindestens aber die ärztliche Behandlung, einschliesslich der wissenschaftlich anerkannten Heilmethoden, der Arzneimittel und Analysen nach den Taxen der allgemeinen Abteilung sowie einen täglichen Mindestbeitrag an die übrigen Kosten der Krankenpflege (Art. 12 KUVG).

Es besteht somit kein besonderer Tarif für die in der Schweiz wohnenden Ausländer.



(Keystone)

Viele Schweizer, Männer und Frauen, haben spätestens nach der Einführung des Frauenstimmrechts angenommen, dass die absolute Gleichberechtigung von Mann und Frau in unserem Land nun erreicht sei. Der Einzug der ersten Frauen im Nationalratssaal hat da und dort den Eindruck der tatsächlichen Gleichberechtigung erweckt. Seither sind drei Jahre verflossen, und wir schreiben das Jahr 1975, das unter dem Begriff «Jahr der Frau» auch in der Schweiz zu Ruhm gekommen ist. Eine weitere, sozial sehr engagierte Gruppe von Leuten, auch Männer und Frauen, nehmen dieses «Jahr der Frau» zum Anlass, den Frauen in der Schweiz zur Gleichberechtigung zu verhelfen. Eine weitere grosse Gruppe, ebenfalls Männer und Frauen, sehen in den sich aktiv mitteilenden Frauenrechtsgruppen und im «Jahr der Frau» nichts anderes als eine Interessengruppe, die einen künstlichen Konflikt zwischen Frauen und Männern auslösen will... Verschiedene Frauengruppen wenden sich an Euch, und einige willkürlich ausgewählte Interviewpersonen runden das Bild ab.

Das Jahr der Frau: Freiheit, Gleichheit, Schwesterlichkeit?

1975 ist zum Jahr der Frau erklärt worden. Wieso 1975, wieso «Jahr der Frau»? Alle Jahre wieder irgendein «Jahr». Ein unterschwellig schlechtes Gewissen hindert uns daran, die Willkürlichkeit solcher Fest-

setzungen zu hinterfragen, handelt es sich doch zumeist um Themen und Problemkreise, die nicht nur einjähriger Würdigung und Befragung, sondern konstanter Beschäftigung bedürfen. Die Jahre kommen, die Jahre gehen. Wer kennt noch den Namen des vergangenen Jahres? Ach ja, Weltbevölkerungsjahr. Was ist tatsächlich geschehen, um das Bevölkerungsproblem zu lösen? Und was wird in diesem Jahr der Frau und nach diesem Jahr der Frau geschehen?

Hindernisse

Aus dem Entwurf einer Stellungnahme des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) zur Umfrage des Europäischen Zentrums des Internationalen Frauenrates (CECIF) über den gesetzlichen Status der Frau in Europa – verglichen mit dem des Mannes:

In Behörden und Parteien

Von den Frauen her gesehen steht vielfach die traditionelle Rollenverteilung einer aktiven Mitarbeit in Gemeinde und Partei im Wege. Je höher das Einkommen des Ehemannes, desto grösser scheint das Interesse der Frau für die Politik zu sein. Dasselbe gilt für die schulische und berufliche Ausbildung: je höher die Ausbildung der Frau, desto grösser die Bereitschaft, in Gemeinde und Partei mitzuarbeiten. Je nach Wohnort (Stadt, Land, entwickelte oder wenig industrialisierte Gegend) und Zivilstand sind 1–7% der Frauen Mitglied einer Partei oder einer Gewerkschaft.

In den Universitäten

Was die Mittelschule (je nach Kanton 4., 5., 6. oder 7. bis 13. Schuljahr) anbetrifft, sieht das Bild ungefähr so aus: In den Maturitätsschulen (Mittelschulen, die zur Universität führen) bestanden 1973 6870 Schüler die Maturität, davon 2169 Mädchen, d. h. 31,6% (kein Mädchen überhaupt in Nidwalden, dafür mehr als 50% Mädchen in Genf).

In den Lehramts- und Handelsschulen (d. h. in den auf den Beruf des Volksschullehrers oder auf einen kaufmännischen Beruf vorbereitenden Mittelschulen) überwiegen die Mädchen. Dazu gibt es in einigen Kantonen spezielle Diplommittelschulen, die auf soziale, erzieherische und Pflegeberufe vorbereiten: sie werden bis heute fast ausschliesslich von Mädchen besucht.

Nur 31,6% der «Maturi» sind also Mädchen. Nur noch 25 Prozent beginnen schliesslich ein Universitätsstudium. Den Doktortitel an einer Universität erwarben 1973 181 Frauen (total 1279 Abschlüsse). An den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben nur sehr wenige Frauen abgeschlossen, ebensowenig an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Daraus folgt, dass an den führenden Posten unserer Wirtschaft und Industrie kaum Frauen zu finden sind.

In andern sozialen und wissenschaftlichen Institutionen

Eine Frau ist Vizedirektorin des Schweizerischen Landesmuseums, in verschiedenen



Im Stimmlokal. (Keystone)



Zuhörerinnen im Nationalrat. (Keystone)

Städten gibt es Museumsdirektorinnen. Bis vor einigen Jahren stand eine Frau einem Tierpark vor. Dem Schweizerischen Wissenschaftsrat gehören zwei Frauen an, eine Frau dem Eidgenössischen Medizinalrat.

Eine Umfrage

Wir haben eine bekannte Frauengruppe unseres Landes zu Stellungnahmen veranlasst. Wir haben dieser Gruppe den nachstehenden Fragenkatalog präsentiert:

1. Glauben Sie, dass die Schweizerin unterdrückt ist?
2. Welche Postulate formulieren Sie im Zusammenhang mit einer ins Auge gefassten vollumfänglichen Gleichberechtigung von Mann und Frau?

3. Wie sähen Sie die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Fragen bezüglich AHV, Familienrecht und Militärdienstpflicht des Mannes?

4. Welche Ihrer Forderungen würden eine Veränderung der heutigen Gesellschaft erfordern, und wie wäre diese anzustreben?

Diese Reaktionen auf unsere Umfrage werden sicher zur Bildung einer eigenen Meinung beitragen.

Schweizerische Vereinigung freisinniger Frauengruppen

Ist die Schweizerin unterdrückt? Dies zu bejahen ist eine Herausforderung ins Leere. Aber Missstände gibt es, arge Missstände,

denen die Frau gesellschaftlich und rechtlich ausgesetzt ist und die je nach ihrer persönlichen Situation sehr ungerechte Auswirkungen haben. Zwar kann die Schweizerin ihren Arbeitsplatz frei wählen und wechseln, sich für ihren Ehepartner aus freiem Willen entscheiden, ihre Kinder nach freiem Gutdünken erziehen, alle Berufe offen stehen ihr offen, und auch ihr gewährt der Staat dafür Hilfe. Auch ein einfacher Lebensraum bietet noch manche Möglichkeiten freier Nutzung, wenn nur die Voreingenommenheit – übrigens bei Männern und Frauen – abgebaut wäre, Frauen in ihren Leistungen und Fähigkeiten anzuzweifeln, nur weil sie Frauen sind.

Dahinter stehen ein hartnäckig in alten Traditionen verharrendes Rollenverständnis und Erziehungsschema sowie die in der heutigen Industriegesellschaft hoffnungslos überholten Gesetze. Gleichberechtigung und Partnerschaft sind die Zielsetzungen, mit denen wir uns und den andern die Lebensqualität verbessern wollen. Sind es deklamatorische Schlagworte einer Modeströmung oder ist es mehr?

Wir alle werden hineingeboren als Einzelne in eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Umgebung. Nach unserem schweizerischen Moral- und Rechtsempfinden ist jedes Leben gleichwertig, und damit ist jeder auch in seiner möglichen Entwicklung und Entfaltung zum mündigen Menschen gleichberechtigt. Ob Knabe oder Mädchen, ob Mann oder Frau, jedes hat das Anrecht auf die ihm mögliche Selbstverwirklichung. Die unbestrittene Einsicht für Gleichwertigkeit muss die Forderung für Gleichberechtigung legitimieren.

Das heißt nicht Rivalität der Geschlechter, das heißt auch nicht, sich ausrichten nach vorgeprägten Leitbildern des andern Geschlechts – sondern sich selbst werden. Biologische Unterschiede bleiben, aber sie sind kein Grund für Untertanenverhältnisse. Differenzierungen sind erforderlich, denn die Mutter und der Vater sind in ihren Rollen

Charmante Botschafterinnen der politischen Rechte der Frau. (Keystone)

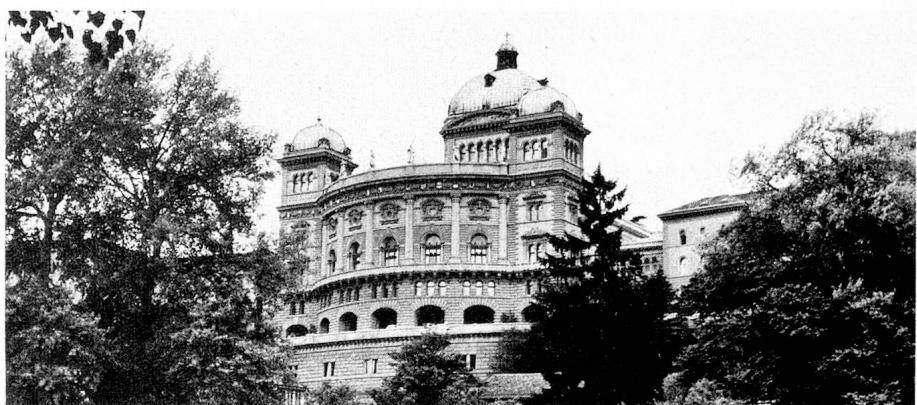


unauswechselbar: dass sie ihre Aufgabe als Partner in der Ehe erfüllen, ist das Ziel gesunder Familienpolitik.

Ein weiteres gibt es zu bedenken. In einem weltweiten Entwicklungsprozess vollzieht sich die Umstrukturierung der Gesellschaft zur Industriegesellschaft. Sie bringt der Familie, die heute durch die Kleinfamilie repräsentiert ist, Bedürfnis und Zwang zur Öffnung nach aussen. Isolierung und Vereinsamung, unausgenutzte und fehlende Kräfte in der Gesellschaft schaffen die Notwendigkeit, die Frau ins öffentliche Leben hinaustreten zu lassen. Es ist daher selbstverständlich, dass alte Formen abgebaut und neue gesucht und versucht werden müssen.

Was ist in der politischen Realität zu tun? Eine Zwangsmobilisierung aller Frauen zum Aufstand? Das wäre falsch. Eine spektakuläre Umwälzung wird nur möglich in Zeiten grosser Not, und diese haben wir nicht. Aber wir sind aufgerufen, die Erfordernisse unserer Gesellschaft bewusst zu machen. Als Politikerinnen erwarten wir die entscheidende Verbesserung der Stellung der Frau durch die Anpassung der Gesetze. Eine generelle Aufwertung der Mündigkeit der Frau ist hier notwendig, und dazu braucht es den gemeinsamen Einsatz von Mann und Frau in Behörde und Volk. Es wäre falsch zu sagen, es werde nichts unternommen. Gesetzesänderungen sind an die Hand genommen worden, die vorab im Ehe- und Familienrecht wichtige Verbesserungen bringen. Die Aufgabe, die Arbeit voranzutreiben, ist Sache einer starken Minderheit, die zu rekrutieren für uns eine Absicht im «Jahr der Frau» darstellt.

Grundlegend erscheint mir, dass Gleichberechtigung zusammen mit Gleichwertigkeit verstanden wird. So ist das schweizerische Bürgerrecht der Frau für das Selbstverständnis ihrer Stellung von grosser Wichtigkeit. Die Tatsache, zweierlei Bürgerrechte für Mann und Frau zu haben, ist entwürdigend. Die Frau soll im revidierten Bürgerrechtsgesetz dem Manne gleichgestellt sein. Heute heisst es in unserem Zivilgesetzbuch: «Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.» Damit entsteht die Ungerechtigkeit, dass einerseits die Ehe des Schweizer Bürgers voll geschützt ist durch die automatische Erteilung des Heimatrechtes an die Frau und – andererseits die Ehe der Schweizer Bürgerin mit einem Ausländer bleibenden Ehemann sehr grossen Schwierigkeiten begegnen kann, wenn um die Niederlassung von Mann und Kindern angegangen werden muss, Arbeitsbewilligungen in Frage gestellt werden und Kinder im Falle einer Scheidung als Ausländer behandelt werden. Die Schweiz gehört übrigens mit Spanien und Italien zu den letzten Ländern Europas, die der Frau automatisch das Bürgerrecht des Mannes verleihen.



Das Bundeshaus.

Das revidierte Gesetz soll bestimmen, dass beim Abschluss einer Ehe mit einem Schweizer Bürger *oder* einer Schweizer Bürgerin der ausländische Ehepartner das Recht auf Niederlassung und auf eine erleichterte Einbürgerung erhält – aber nicht mehr das Bürgerrecht als Frau automatisch erhält. Neu wird verlangt, dass nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter ihren Kindern ihr angestammtes Bürgerrecht weitergeben kann – gleichgültig ob diese Kinder im In- oder Ausland wohnen. Das Bürgerrecht dieser Kinder mit noch anderer Staatsangehörigkeit müsste allerdings ohne schriftliches Gesuch um Beibehaltung mit dem 22. Altersjahr erlöschen.

Wussten Sie auch, dass in unserem Familienrecht der Mann das unumschränkte Oberhaupt der Familie ist? Er entscheidet über Wohnsitz und über Erziehung der Kinder, er verwaltet auch das eingebrachte oder verdiente Vermögen der Frau, er kann ihr eine berufliche Tätigkeit erlauben oder verbieten. Grundsätze, denen in normalen heutigen Verhältnissen keine Beachtung geschenkt werden, aber dort, wo Streit, Zerwürfnis, Rache, Hass – menschliches Ver-

sagen – Ordnung und Rechtsprechung verlangen, gelangt das Gesetz in entwürdigender Weise zur Anwendung. Darum sind auch diese Gesetzesrevisionen dringlich – zur Bestätigung der soziologisch nicht mehr in Abrede gestellten Mündigkeit der Frau.

Wir reden von der Frau in der Ehe und in der Familie, aber wir meinen auch die Alleinstehende. Als Mädchen, als Geschiedene, als Witwe tritt sie einmal aus dieser Gemeinschaft heraus, und dann bleibt für sie das Selbstverständnis, Gesetze der Gleichberechtigung zu haben, ebenso wichtig und wirkungsvoll – denn damit hat sich auch die Anerkennung der Frau als Persönlichkeit vollzogen. Sie lernt sich selbst vertrauen, sie bestimmt mit und hat es nicht mehr nötig, ihre eigenen Zweifel kämpferisch zu überschreien.

Rechte bringen Pflichten. Aber die Frau ist dafür sicher nicht weniger zugänglich als der Mann. Wichtig ist die Zusammenarbeit von Männern und Frauen – dass dies möglich ist, hat die begonnene Arbeit doch bereits gezeigt, und wir können dafür Vertrauen und Anerkennung zeigen.

(Aus «Weltschweizer» Nr. 95)

Im Nationalrat (Keystone)

